

Satzung der Turngemeinde Laudenbach 1889 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turngemeinde Laudenbach 1889 e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Laudenbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der sportlichen Freizeitgestaltung für Erwachsene, Jugendliche und Kinder des Wettkampfs und des Leistungssports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme der Erstattung von Aufwändungsersatzansprüchen in der gesetzlich zulässigen Höhe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 2a

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung durchführen zu lassen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluß im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwändungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden. Diese wird vom Vorstand erlassen und geändert.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Vorschrift des § 106 BGB bleibt unberührt.
2. Den Verein bilden
 - a) aktive und passive Mitglieder beiderlei Geschlechts, bestehend aus
 - Kindern (bis zu 14 Jahre)
 - Jugendliche (über 14 Jahre bis 18 Jahre)
 - Erwachsene (über 18 Jahre)

b) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben die Rechte der Mitglieder, brauchen jedoch keinen Beitrag zu entrichten.

3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme ist endgültig, wenn der Vorstand sie nicht innerhalb von 6 Wochen seit Eingang des Aufnahmeantrages ausdrücklich abgelehnt hat. Einer Ablehnungsbegründung bedarf es nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Austritt von Jugendlichen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung in grober Weise verstößt, sich der Vereinsschädigung schuldig macht oder bei vorsätzlich unsportlichem Verhalten ,
 - b) wenn es mit den Zahlungen von Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss bedarf eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands und er ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss beim Beirat Beschwerde einlegen. Die Entscheidung des Beirats ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Bei Streichung von der Mitgliederliste wegen Beitragsrückstands bedarf es zuvor einer schriftlichen Mahnung und Fristsetzung. Die Zahlungsverpflichtung bleibt von dem Ausschluss unberührt in dem unter 3 a) genannten Fall kann das Mitglied an den Beirat Berufung einlegen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der vom Verein oder seinen Abteilungen erlassenen Ordnungen und der gültigen Übungspläne zur Verfügung.
2. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive – mit Vollendung des 18. Lebensjahres auch das passive Wahlrecht. Eine Ausnahme ist in § 14 Abs. 4 geregelt.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet.
4. Jeder Anschriftenwechsel ist der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen.

§ 6

Beiträge

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und der Entwicklung der Wirtschaftslage.

Die Beiträge werden vom Beirat nach Anhörung der Mitgliederversammlung festgesetzt. Stundung oder Erlass von Beiträgen sind beim Vorstand zu beantragen, der ermächtigt ist, hierüber zu entscheiden.

§ 7

Haftung

1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Für Schäden, die ein Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen erleidet, haftet der Verein nur im Rahmen einer Sportunfallversicherung.
2. Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied selbst.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.

Sie ist zuständig für

- die Entgegennahme der Jahresberichte sowie der Jahresabrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes und des Beirates,
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer,
- die Beschlussfassung über Satzung und ihre Änderung,
- die Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten (z. B: Auflösung des Vereins)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal jeweils innerhalb der ersten 5 Monate des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht mindesten 2 Wochen vor ihrem Termin durch den Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Laudenbacher Gemeindeblatt oder in den Weinheimer Nachrichten. Anträge sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen und mit einer Begründung zu versehen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur durch Unterstützung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beraten und beschlossen werden.
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter. Die Versammlung ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Der Schriftführer hat eine Niederschrift anzufertigen und gemeinsam mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2 stellvertretende Vorsitzende
 - c) Geschäftsführer
 - d) Kassenwart
 - e) Schriftführer
 - f) 3 Beisitzer.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Beisitzer berufen.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt im jährlichen Wechsel auf jeweils 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung. Die Beisitzer werden jährlich gewählt. Der Vorstand wird im Wechsel wie folgt gewählt:
Im 1. Jahr: 1.Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassenwart und alle Beisitzer.
Im 2. Jahr: Die stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer und alle Beisitzer.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied rückt der jeweils gewählte Stellvertreter nach. Erforderlichenfalls kann ein Mitglied des Vorstandes das Amt eines vorzeitig ausscheidenden Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit übernehmen.

3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen die Leiter einzelner Abteilungen hinzuziehen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Stellvertreter üben ihre Vertretungsmacht bei Verhinderung des Vorsitzenden aus oder wenn sie von ihm beauftragt sind. Bei vermögensentscheidenden Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende nur gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern unter Vorlage eines Protokolls über die entsprechende Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vertretungsberechtigt.
5. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter berufen den Vorstand nach Bedarf kurzfristig und formlos ein. Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder ein Stellvertreter und mindestens 3 weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

6. Der Schriftführer hält die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirates schriftlich fest. Die Niederschrift ist von ihm und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
7. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung den geprüften Kassenbericht zu erstatten. Zur Leistung von Zahlungen ist der Kassenwart berechtigt. Die Kasse ist mindestens einmal durch die Kassenprüfer zu prüfen.
8. Dem Geschäftsführer obliegen die laufenden Geschäfte des Vereins (u.a. laufender Schriftverkehr, Anträge auf Zuschüsse, Versicherungen, etc..)

§ 11 Beirat

Den Beirat bilden:

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Abteilungsleiter
- die Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse.

Der Beirat ist zuständig für die Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten und unterstützt den Vorstand bei seinen Entscheidungen. Er wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich. Die einzelnen Beiratsmitglieder sind in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet für die reibungslose Durchführung verantwortlich. Die Abteilungsleiter und die Vorsitzenden der Ausschüsse werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kasse wird von 2 Kassenprüfern geprüft. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt im jährlichen Wechsel einen Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen. Sie haben die Pflicht, eine Überprüfung mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres vorzunehmen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 13 Ausschüsse

1. Für die Beratung und Erledigung einzelner Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft. Die Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse werden von den jeweiligen Ausschussvorsitzenden einberufen und geleitet.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 14 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Neue Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstandes gebildet werden. Soweit Fachverbände bestehen, gehören die Abteilungen diesen an.
2. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
3. Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und, soweit ihr Jugendliche angehören, den Jugendwart geleitet. Der Abteilungsleitung können Beisitzer und Schriftführer angehören. Wird eine eigene Kasse geführt, gehört ihr der Kassier an.
4. Die Leitung einer Abteilung wird durch ihre Mitglieder gewählt. Jugendliche sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres wahlberechtigt und wählbar. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet. Für die Einhaltung gesetzlicher und sportorganisatorischer Bestimmungen ist der Abteilungsleiter verantwortlich.
5. Den Abteilungsleitern obliegt insbesondere die Organisation des Sport- und Spielbetriebes, die Aufstellung von Mannschaften, die Pflege der Geselligkeit sowie die ordnungsgemäße Verwaltung zugewiesener Mittel, sonstige Einnahmen und etwaige Spenden. In Abteilungsversammlungen haben die Abteilungsleiter über die Einnahmen und Ausgaben und den Stand der Abteilungskasse zu berichten und über alle sonstigen Angelegenheiten der Abteilung Auskunft zu geben.

6. Soweit Sportverbände, denen Abteilungen angeschlossen sind, satzungsgemäß verlangen, dass ihre Satzung auch für diese Abteilungen verbindlich ist, sind diese Satzungen nicht nur für die Abteilungen, sondern auch für deren Mitglieder verbindlich.
7. Die Abteilungen sollen sich an den Veranstaltungen des Vereins beteiligen. Bei Bedarf haben sie ihren Beitrag zur Aufgabenerfüllung des Gesamtvereins zu leisten.
8. Der Vorstand hat das Recht, an den Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

§ 15 Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Zu den Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzende können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss des Beirates erforderlich.
3. Für die Ehrungen gilt die Ehrenordnung des Vereins.
4. Die nach Absatz 2 geehrten Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 16 Satzungsänderung

Über Änderungen oder eine Neufassung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks

1. Die Auflösung des Vereins bzw. eine Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ oder „Änderung des Vereinszwecks“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich vom Vorstand gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, wird eine zweite Sitzung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen der Gemeinde Laudenbach zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss. Die Mitgliederversammlung kann einen Beschluss darüber fassen, dass das verbleibende Vermögen für einen bestimmten sportlichen Zweck zu verwenden ist.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. April 2010 beschlossen und tritt am 1.8.2010 in Kraft. Damit erlöschen alle früheren Satzungen des Vereins.

Laudenbach, den 1.8.2010